

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 1 (1825)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zwei Erinnerungen in Bezug auf die Gesundheit  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542190>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem gütlichen Vergleich, als einer strengen Sentenz näher-ten. Oft wurden auch Verträge vor das Ding gebracht, wo dann der Richter (so hieß der Präses des Gerichts aus-schließlich) die Urtheilssprecher (so nannte man die Beisitzer des Gerichts) fragte, was Recht wäre, und ihr Spruch war dann rechtsgültig.

Unter Landrecht aber wird das Gesetz verstanden, welches durch die Landsgemeinde angenommen ist.

Dieses Sprüchwort enthält also in sich die Rechtsregel, daß der Richter die Vergleiche oder Contrakte, welche zwischen Partheien gemacht werden, wenn sie auch gegen Landrecht gemacht wären, schühen soll, in so ferne sie nichts enthalten, das den guten Sitten entgegen wäre, oder einen Drittman, ja gar die allgemeine Wohlfahrt gefährdeten.

Auch in dem zweiten Sinn ist das Dingrecht noch bei uns gebräuchlich.

Wenn z. B. bei uns Jemand ein Testament oder eine Schenkung machen will, welches durch das Landrecht verboten ist, und er trägt sein Begehr vor Rath, so hat dieser das Recht, die Bewilligung zu verweigern oder zu ertheilen. In letzterm Fall erhält das Testament oder Ge-schenk seine Gültigkeit, und erwähret das Sprüchwort.

541007

### Zwei Erinnerungen in Bezug auf die Gesundheit.

1. Im Laufe dieses Monats wurde in Teufen eine Manns- und in Wald eine Weibsperson im Schnee liegend todt gefunden. Beide sollen dem Genuss geistiger Getränke nicht abhold gewesen seyn. Der in unserm Lande so sehr überhand nehmende Genuss des Branntweins, der bei Eini-gen sogar das liebe Caffee verdrängen will, hat, außer seinen schädlichen Folgen für die Gesundheit und Arbeitsam-keit, auch noch folgenden Nachtheil: Man glaubt sich, wenn man bei kalter Witterung einen Weg zu machen hat, dadurch

vor der Kälte zu schützen; der Branntwein und die Kälte aber treiben das Blut von den äussern Theilen nach den innern und in den Kopf; es entsteht Mattigkeit in den Gliedern, Schläfrigkeit, Schwindel; man setzt sich nieder, um auszuruhen, schläft ein und — erwacht nicht mehr, indem man durch Erfrieren oder durch einen Schlagflusß stirbt. Wenn eine Person in diesem Zustande angetroffen wird, sollte schnell ein Arzt herbeigerufen werden, der die Mühe nicht scheut, die gehörigen Wiederbelebungsversuche zu machen, indem zuweilen nur Scheintod vorhanden ist, und bei schneller Anwendung der gehörigen Hülfsmittel das Leben noch erhalten werden kann. Auch sollte jeder todtgefundene Leichnam, nach Sanitätsverordnungen und früherer Uebung, von den dazu bestimmten Aerzten untersucht werden, indem sich oft dadurch eine ganz andere Todesart ausweiset, als man vermuthet hatte.

2. Es zeigt sich hier und da, besonders an den Gränzen unsers Kantons, im Rheinthal, die so verheerende Seuche der Kinderblättern (Urschlacht), welche in manchen großen Ländern seit einigen Jahren durch sorgfältige Einpfropfung der Schutzpocken beinahe ganz ausgerottet ist. Es wird daher die Einpfropfung der Schutzpocken dringend empfohlen. Wenn von fundigen Aerzten guter Impfstoff bei gesunden Kindern angewendet und der Verlauf beobachtet wird, so hat man die Ueberzeugung, vor jener ansteckenden Seuche gesichert zu seyn, ohne Schaden der Gesundheit. Wenn aber Eltern geliebte Kinder als Opfer dieser Seuche zu Grabe geleiten, und bei sich denken müssen: Ich habe ein Schutzmittel gegen diese Krankheit gekannt, und habe es nicht anwenden lassen, so werden sie von Gewissensbissen nicht verschont bleiben, die sich wohl schwerlich durch Vorurtheil oder Nachlässigkeit beschwichtigen lassen.

Was öffentliche Blätter über den Ausbruch der Pockenseuche in Teufen berichten, ist unrichtig.